Stadtplanungsamt
Umweltamt

NÜRNBERG

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)

32. Änderung: Bereich zwischen der A6, dem Main-Donau-Kanal und der Hirschenholzstraße

BEGRÜNDUNG

Stand: 24.03.2026



Luftbild © Stadt Nürnberg 2022

BEGRÜNDUNG
Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
zur 32. Änderung: Bereich zwischen der A6, dem Main-Donau-Kanal und der Hirschenholzstraße“

INHALTSVERZEICHNIS

I. PLANBERICHT ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 4

I.1. ALLGEMEINES (GEBIET / RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHREN) 4

I.1.1. RECHTSGRUNDLAGEN 4

I.2. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG 4

I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG 5

I.3.1. BESTANDSANALYSE PLANUNGSBEREICH 5

I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN/ VORHANDENES PLANUNGSRECHT 6

I.3.2.1. Planungsrechtliche Vorgaben 6

I.3.2.2. Fachplanungsrecht 7

I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN 8

I.4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG 9

I.4.1. KONZEPT 9

I.4.2. VERKEHR 9

I.4.3. LANDSCHAFTSPLANUNG 9

I.5. PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN 9

I.6. INHALT DER ÄNDERUNG 13

I.6.1. DERZEIT WIRKSAME DARSTELLUNG 13

I.6.2. KÜNFTIGE DARSTELLUNG INKL. KENNZEICHNUNGEN 13

I.6.3. FLÄCHENBILANZ 13

I.7. BETEILIGUNGEN 14

I.7.1. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB 14

I.7.2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB 16

I.7.3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB 16

I.7.4. Veröffentlichung GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB 17

I.8. PLANRECHTFERTIGUNG /AUSWIRKUNGEN/ ABWÄGUNG 17

I.9. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT 17

II. **UMWELTBERICHT** (Stand 24.03.2026) als gesonderter Textteil

III. QUELLENANGABEN

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen; insbesondere Neuregelung der Privilegierungstatbestände in §35 Abs. 1 Nr. 8 b) und Nr. 9 BauGB (12.03.2024)

BBV Landsiedlung: Agrarstrukturelles Gutachten Knoblauchsland (April 2017)

Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern: Landschaftserleben – Erholung – Region 7 Industrieregion Mittelfranken (05.06.2013)

Stadt Nürnberg: Leitlinien der räumlichen Entwicklung des Knoblauchslands mit Begründung, (20.04.2017)

Team4 Bauernschmitt Wehner: Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung „Solarpark Katzwang“ (September 2023; Ergänzung März 2024)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des Bereichs der 32. FNP-Änderung zwischen A6, Main-Donau-Kanal und Hirschenholz (Luftbild © Stadt Nürnberg 2022) 5
Abbildung 2: Ausschnitt des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich (rote Linie) (Quelle: Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Stadt Nürnberg, rechtswirksam am 08.03.2006; Stand 03.07.2024) 13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammenstellung der Flächenkriterien zur Bewertung der ermittelten Potenzialflächen .. 12
Tabelle 2: Flächenbilanz 13
Tabelle 3: Zusammenfassende Bewertung (noch nicht möglich / nicht betroffen / nicht erheblich / erheblich nachteilig) 18

BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
zur 32. Änderung: Bereich zwischen BAB A6, Main-Donau-Kanal und Hirschenholzstraße

I. PLANBERICHT ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

I.1. ALLGEMEINES (GEBIET / RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHREN)

I.1.1. RECHTSGRUNDLAGEN

Grundlagen für die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (FNP) sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Parallel zu der städtebaulichen Planung werden nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgezeigt und in die Änderung des FNP einbezogen.

Der Umweltbericht (UB) als Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP).

I.2. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Anlass der durchzuführenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Absicht eines Vorhabenträgers in einem Gebiet zwischen der A6, dem Main-Donau-Kanal und der Hirschenholzstraße eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5,6 ha. Die geplante Ausdehnung der Freiflächen-Photovoltaikanlage überschreitet den gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB planungsrechtlich privilegierten 200 m-Streifen zur Förderung von Erneuerbaren Energien entlang von Autobahnen, sodass ein Bauleitplanverfahren durchzuführen ist. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP zu entwickeln. Da der FNP im Änderungsbereich nicht die angestrebte Nutzung darstellt, wird eine Änderung erforderlich. Diese soll in „Sonderbaufläche Photovoltaik“ geändert werden, unter Beibehaltung der nachrichtlichen Übernahme „Landschaftsschutzgebiet“.

Die geplante Änderung dient dem Ziel der Stadt Nürnberg, Freiflächen-Photovoltaik als Baustein der Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu entwickeln. Die 32. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan (BP) 4682 „Solarpark Katzwang“.

I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

I.3.1. BESTANDSANALYSE PLANUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich befindet sich im Süden Nürnbergs im Stadtteil Katzwang an der Stadtgrenze zum Markt Wendelstein / dem Landkreis Roth und zur Stadt Schwabach. Der Ort Katzwang selbst beginnt ca. 1 km nordwestlich, Greuth ca. 350 m nordöstlich. Der Geltungsbereich wird durch die Autobahn A 6, den Main-Donau-Kanal und einer der Hirschenholzstraße vorgelagerten Waldfläche abgegrenzt. Das Gelände bildet eine flache Kuppe mit einem Gefälle von ca. 6 % nach Westen. Nach Süden und Südosten liegt das Gefälle zunächst bei 3 %, steigt dann aber weiter auf 8-12 % an.

Der Wald schirmt das Plangebiet nach Süden und Südwesten hin ab. Der Main-Donau-Kanal verläuft in ca. 20 m Entfernung im Osten, die Autobahn A 6 in ca. 10 m im Norden.

Das Gelände wird ackerbaulich genutzt.



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des Bereichs der 32. FNP-Änderung zwischen A6, Main-Donau-Kanal und Hirschenholz (Luftbild © Stadt Nürnberg 2022)

I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN/ VORHANDENES PLANUNGSRECHT

I.3.2.1. Planungsrechtliche Vorgaben

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Folgende Ziele und Grundsätze zu Klimawandel (Kap. 1.3), Land- und Forstwirtschaft (Kap. 5.4), Erneuerbaren Energien (Kap. 6.2) und Natur und Landschaft (Kap. 7.1) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) (Teilfortschreibung vom 01.06.2023), sind für die vorliegende Planung von Relevanz bzw. zu beachten:

- 1.3.1 (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch […] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien […].
- 1.3.2 (G) Die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.
- 5.4.1 (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- 6.2.1 (Z): Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 6.2.3 (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.
- 7.1.3 (G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Gemäß Begründung zu Kap. 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot“ sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Sinne dieses Zieles keine Siedlungsflächen, die unter das Anbindegebot fallen.

Regionalplan Region Nürnberg (RP7)

Folgende Ziele und Grundsätze zur Nutzung der Sonnenenergie (Kap. 6.2.2), zur naturbezogenen Erholung (Kap. 7.1.2) zur Sicherung der Landschaft (Kap. 7.1.3), zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (Kap. 7.1.4) sowie der Landwirtschaft (Kap. 5.4.2) des Regionalplans Region Nürnberg (7) (vom 01.07.1988; 21. Fortschreibung mit Inkrafttreten am 16.12.2020) sind für die vorliegende Planung von Relevanz bzw. zu beachten:

- 5.4.2.1 (G) Es ist anzustreben, dass in den von Boden und Klima begünstigten Gebieten, insbesondere im westlichen Teil des Mittelfränkischen Beckens, in Teilbereichen des Albvorlandes und der Frankenalb sowie im Knoblauchsland, vor allem Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.
- 6.2.2.1 (Z) Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.
- 6.2.2.2 (G) Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.
- 6.2.2.3 (G) In der Region gilt es, großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.
- 7.1.2.3 (Z) Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden

- die Naturparke Altmühltal, Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst und Steigerwald
- die Landschaftsschutzgebiete
- die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete
- die Erholungsschwerpunkte.

- 7.1.3.5 (Z) Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete, innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Daneben sollen als Landschaftsschutzgebiete insbesondere Landschaftsteile gesichert werden,
 - die zur Erhaltung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind,
 - die der Entwicklung neuer großflächiger naturnaher Lebensräume dienen,
 - die als Erholungslandschaften und Landschaften mit außergewöhnlichem Erscheinungsbild besonders bedeutsam sind.

 Hierunter fallen insbesondere
 - siedlungsfreie Talräume der Bäche und Flüsse, insbesondere Aischtal, Tal der reichen Ebrach, Zenn-, Bibert-, Farrnbachtal
 - stadtnahe Wälder im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen
 - Bereiche des Weihergebietes des Aischgrundes im Mittelfränkischen Becken
 - Bereiche des Vorlandes der Frankenalb
- 7.1.4.2 (Z) In den durch intensive Landnutzung geprägten Teilen der Region sollen zur ökologischen Aufwertung und Verbesserung des Landschaftsbildes netzartig ökologische Zellen, vor allem hecken, Feldgehölze und Laubholzinseln geschaffen werden.

Die Karte 3 „Landschaft und Erholung“ enthält weder zeichnerisch verbindliche Darstellungen für den Änderungsbereich und sein Umfeld noch zeichnerisch erläuternde Darstellungen zu verbalen Zielen und Grundsätzen des Regionalplans. Zu den nachrichtlich wiedergegebenen Darstellungen der Karte zählen u.a. Landschaftsschutzgebiete.

Bebauungspläne und Zulässigkeit von Bauvorhaben
Im Änderungsbereich befinden sich keine rechtsgültigen Bebauungspläne und es besteht keine Veränderungssperre.

Planungsrechtlich sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn sie auf einer Fläche längs von Autobahnen und in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen.

I.3.2.2. Fachplanungsrecht

Naturschutz / Wasserschutz
Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale, FFH- und SPA-Gebiete sowie Wasserschutzgebiete sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-00536.17 „Rednitztal-Süd“. Aufgrund des wechselseitigen Rücksichtnahmegebotes zwischen Naturschutz- und Bauplanungsrecht wurde im LSG eine Zone zur Errichtung und Änderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Zone), in der Größe von ca. 5,5 ha[1] eingerichtet. Diese beschränkt sich auf den Geltungsbereich des Plangebiet. Durch die Zonierung bleibt die Schutzgebietsfläche rechtlich erhalten.

Der Naturschutzbeirat hat sich mit Beschluss vom 11.10.2022 im Sinne der Energiewende grundsätzlich für Photovoltaik-Anlagen ausgesprochen. Es sollen allerdings vorrangig umweltschonende Standorte (z.B. bereits versiegelte Standorte) genutzt werden. Landwirtschaftlich und umweltfachlich hochwertigen Standorten (z.B. Knoblauchsland) steht der Beirat ablehnend gegenüber. Das Vorhaben, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im LSG zu errichten,

[1] Verordnung vom 28. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg (LandschaftsschutzVO – LSchVO) vom 28. Juni 2000 (Amtsblatt S. 344), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2020 (Amtsblatt S. 554),

wurde am 09.05.2023 dem Naturschutzbeirat vorgestellt. Mit Beschluss vom 09.05.2023 hat der Beirat den Antrag „Solarpark Katzwang“ auf Bauleitplanung zur Errichtung einer Freifläche-Photovoltaikanlage im LSG (LSG-00536.17 „Rednitztal-Süd“) aufgrund des grundsätzlichen Wertes des LSGs sowie der Präzedenz- und Signalwirkung zunächst abgelehnt. In der Sitzung vom 30.04.2024 hat der Naturschutzbeirat aufgrund der Zonierung des LSGs 00536.17 „Rednitztal-Süd“, sowie der zugesagten ökologischen Ausgestaltung und konsequenten Anwendung hoher ökologischer Standards im Betrieb und Unterhalt der zukünftigen Freiflächen-Photovoltaikanlage der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung mehrheitlich zugestimmt. Eine Änderung der Schutzgebietsverordnung des LSGs zur Ermöglichung von PV-Nutzung für den Bereich des Solarparks wurde vorgenommen.[1]

Für die Solaranlage ist eine wasserrechtliche Zulassung gem. § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG erforderlich, da der Abstand der Solaranlage zur Uferlinie des Main-Donau-Kanals weniger als sechzig Meter beträgt.

Fachrecht
Entlang der A6 besteht gem. § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) eine Bauverbotszone vom Fahrbahnrad aus von 40 m. Innerhalb dieser sind Bauvorhaben unzulässig. Für Photovoltaikanlagen wurde die Unzulässigkeit jedoch mit Änderung des Abs. 2c aufgehoben.

I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Flächen befinden sich in den Händen eines privaten Eigentümers. Die Flurstücke (717/7, 718, 719, 720, 723, 723/1, 729, 729/1, 730/4) sind für die Dauer des Vorhabens an den Vorhabenträger verpachtet worden.

Die Flurstücke 730/5 und 730/6 befinden sich in städtischem Eigentum. Für die städtischen Flächen liegt ein abgestimmter, vom Vorhabensträger unterzeichneter Pachtvertrag vor. Eine Unterzeichnung des Pachtvertrages durch Vertreter der Stadt Nürnberg erfolgt nach Beschlussfassung zur Billigung des BP 4682 im Ausschuss für Stadtplanung (AfS).

Stadtratsbeschluss vom 18.05.2022
Im Mai 2022 hat der Stadtrat die Ziele des aktuellen Klimaschutzfahrplans 2020-2030 nochmals verschärft. Insgesamt verfolgt die Stadt Nürnberg folgende Ziele:

- Reduktion der CO_2-Emissionen um 65% bis 2030
- Einhaltung des verbleibenden CO_2-Emissionsbudgets von 23 Millionen Tonnen, abgeleitet aus Nürnbergs bevölkerungsmäßigem Anteil am nationalen CO_2-Restbudget der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Ziel ist als Beitrag der Stadt Nürnberg zu verstehen, die Erderwärmung mit einer 2/3 Wahrscheinlichkeit auf 1,5 Grad zu begrenzen
- Klimaneutralität bis zum Jahr 2040.

Baulandbeschluss
In seiner Sitzung am 24.05.2017 hat der Stadtrat den Baulandbeschluss der Stadt Nürnberg gefasst. Der Baulandbeschluss wurde am 19.07.2023 letztmalig geändert. Der Beschluss enthält die Anforderungen der Stadt unter anderem hinsichtlich der Kostenübernahme für Gutachten, Ausgleichsmaßnahmen und Artenschutz, sowie der Grünflächenausstattung und der Erschließung.

„Nürnberg grün und lebenswert“
Nach dem Beschluss des Stadtrates vom 14.06.2023 sollen im Rahmen der Bauleitpläne grundsätzlich Festsetzungen zur Eindämmung des Flächenfraßes und der weiteren Bodenversiegelung getroffen werden. Dabei sollen folgende Ziele insbesondere verfolgt werden:

- Reduzierung der Umwandlung von Grünflächen, landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Wald
- Erhalt des Reichswaldes, des Knoblauchslandes, des Moorenbrunnfeldes und der landwirtschaftlichen Flächen im Nürnberger Süden

- Erhalt gesetzlich geschützter Biotope, sowie von Flächen, die im Stadtklimagutachten als für den Klimaschutz relevant (z.B. als Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete) erfasst wurden
- Erhalt von innerstädtischen Freiflächen und Freiräumen.

I.4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

I.4.1. KONZEPT

Es wird angestrebt das Plangebiet solarenergetisch in Verbindung mit Speichermöglichkeiten zu nutzen. Im zentralen Bereich ist daher die Aufstellung von PV-Modulen unter Berücksichtigung des LSG vorgesehen. Zur Einbindung in das Landschaftsbild sind an den Bereichen, die noch nicht durch Bestandsgehölze eingegrünt sind, Heckenpflanzungen vorgesehen.

I.4.2. VERKEHR

Das Plangebiet kann über die Hirschenholzstraße und bestehende Flurwege konfliktfrei erschlossen werden. Die Zufahrt auf das geplante Sondergebiet wird durch eine Lücke zwischen den geplanten eingrünenden Ausgleichsflächen/-maßnahmen gesichert. Es werden durch Wegeerschließungen außerhalb des Geltungsbereiches keine zusätzlichen Versiegelungen oder Befestigungen vorgenommen. Die Binnenerschließung ist ausschließlich in unbefestigter und begrünter Weise auszuführen.

I.4.3. LANDSCHAFTSPLANUNG

Ziel der landschaftsplanerischen Maßnahmen ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen, wobei der Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Rednitztal Süd“ verbleibt. Dabei wird darauf geachtet, dass eine dauerhafte bauliche Entwicklung nach Aufgabe der Nutzung vermieden wird. Die Maßnahmen sind so gestaltet, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verursachen. Vielmehr entfalten sie positive Auswirkungen insbesondere auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“.

Der Zweck der Planung ist den Zielen der Landschaftsplanung somit dienlich. Die Konkretisierung landschaftsplanerischer Maßnahmen erfolgt auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 4682.

I.5. PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Der Stadt Nürnberg liegt kein Standortkonzept zur Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vor.

Für die Alternativenprüfung wurden die Privilegierungszonen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB entlang der Autobahnen A3, A6, A73 und A9 sowie der Schienenwege des übergeordneten Netzes nach Potenzialflächen untersucht und eine tabellarische Übersicht erstellt (s. Tab. 1). Unberücksichtigt bleiben die Südwesttangente und der Frankenschnellweg, die als „autobahnähnliche“ Bundesstraßen von der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB nicht erfasst werden.[2] Flächen entlang größerer Verkehrsflächen zählen grundsätzlich zu den Eignungsflächen gem. Hinweisen „Standorteignung“ des StMB, Stand: 12.03.2024.

[2] s. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen; insbesondere Neuregelung der Privilegierungstatbestände in §35 Abs. 1 Nr. 8 b) und Nr. 9 BauGB, Schreiben vom Bay StMB vom 12.03.2024

Untersucht wurde überschlägig, ob Ausschlusskriterien vorliegen:

- Überprüfung, ob eine „generelle Ausschlussfläche“ oder „Restriktionsfläche“[3] vorliegen, (s. Spalte 2 und 3 in Tabelle 1)[4]
- Abgleich mit kommunaler Planung, z.B. FNP oder Entwicklungskonzepte (s. Spalte 4 in Tabelle 1)

Im Ergebnis der Untersuchung ist festzustellen, dass die Freiflächen außerhalb der Siedlungsflächen mit zahlreichen Schutzgebietsausweisungen belegt sind. Sie umfassen insbesondere den Süden der Stadt und erstrecken sich entlang der östlichen und nördlichen Stadtgrenze:

- In die Flächenkategorie „generelle Ausschlussflächen“ fallen z. B. Naturschutzgebiet Pegnitztal Ost, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und natürliche Fließgewässer.
- Diese Flächen sind ganz oder teilweise Bestandteil der Flächenkategorie „Restriktionsflächen“, zu denen die zahlreichen Landschaftsschutzgebiete (LSG) gehören. Sie umfassen eine Gesamtfläche von knapp 4.500 ha und damit etwa 25% der Stadtfläche. Sie schließen nahezu alle Waldflächen im Stadtgebiet ein, insbesondere im Süden der Stadt, Fließgewässer wie z.B. Rednitz, Pegnitz, Gründlach, Fischbach, Natura 2000-Gebiete sowie Grünzugfestlegungen des Regionalplans Mittelfranken u.a.m.

Im Norden der Stadt ist das Knoblauchsland prägend. Es soll gemäß Beschluss des Stadtplanungsausschusses im Jahr 2017[5] als stadtnahes landwirtschaftliches Anbaugebiet mit überlagernder Funktion als stadtnahes Erholungsgebiet langfristig erhalten und gesichert werden, nachdem auch im Rahmen des 2017 erstellten agrarstrukturellen Gutachtens[6] die hohe Nachfrage der ansässigen Betriebe nach Produktionsflächen festgestellt worden ist.

Als potenzielle Alternativstandorte für Freiflächen-PV-Anlagen verbleiben im Ergebnis der Untersuchung zwei Standorte:

- ein ca. 600 m langer, landwirtschaftlich genutzter Streifen, nördlich der A6, östlich an den Main-Donau-Kanal anschließend. Unter Berücksichtigung der Siedlung Greuth verbliebe eine Fläche von etwa 10 ha. Diese wäre aufgrund der Topografie und der vgl. ausgedehnten landwirtschaftlich genutzten Flächen, trotz der eingestreuten Waldflächen, teilweise weit sichtbar und würde das Landschaftsbild und die (Nah-)Erholungsfunktion des Raumes beeinträchtigen, zumal durch die Lärmschutzwand die Autobahn nicht einsehbar ist. Zusätzlich besteht ein dichtes Wegenetz mit Verbindung unter der Autobahn hindurch nach Süden in Richtung Neuses[7]. Somit wird der Bereich nach erster Einschätzung als empfindlicher bewertet als das isoliert gelegene Plangebiet.
- eine ca. 1,4 ha große Ackerfläche zwischen Greuth und Kornburg, die an drei Seiten von der Gemarkung Kleinschwarzenlohe begrenzt wird und ca. 60 m von der A6 abgesetzt ist. Die Fläche ist deutlich kleiner als das Plangebiet und es fehlt nach erster Einschätzung eine öffentliche Erschließung.

Vor dem Hintergrund, dass das LSG Nr. 11 Rednitztal Süd mit der Änderung der Landschaftsschutzverordnung vom 28.06.2024 eine Zone zur Errichtung und Änderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erhalten hat, scheiden beide Flächen als Alternativstandorte aus, sodass keine Prüfung weiterer Umweltauswirkungen erfolgt.

Die Ergebnisse der Betrachtung sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

[3] gem. den Hinweisen „Standorteignung“ des StMB, Stand: 12.03.2024;

[4] Auf eine tlw. erforderliche, vertiefte Untersuchung wie z.B. den Natura 2000-Gebieten und den Wasserschutzgebieten wurde in dieser Phase verzichtet.

[5] Leitlinien der räumlichen Entwicklung des Knoblauchslands mit Begründung, Stand: 20.04.2017

[6] Agrarstrukturelles Gutachten Knoblauchsland, BBV Landsiedlung, April 2017

[7] Im Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern „Landschaftserleben – Erholung – Region 7 Industrieregion Mittelfranken“ ist ein überörtlicher Wanderweg dargestellt, der von Kornburg kommend über Greuth nach Neuses führt und von dort dem Schwarzachtal folgt. (Stand: 05.06.2013

Ortsteil	Flächenkategorie gem. Hinweise „Standorteignung“ [8]		Kommunale Planung	Bewertung
	Generelle Ausschlussflächen	Restriktionsflächen	Sonstiges	Eignung als Alternativstandort
A3				
Nördlich Neunhof/ Gründlach; Westlich B4	Überschwemmungsgebiet §30 Biotop BNatSchG	LSG Gründlach	Leitlinien Knoblauchsland: Multifunktionale Auenlandschaft Gründlachtal	**nein**
Laufamholz/ Schwaig	NSG Pegnitztal Ost Überschwemmungsgebiet Wasserschutzgebiet (Fassungszone, engere Schutzzone, engere Schutzzone A)	LSG Pegnitztal-Ost		**nein**
Brunn		LSG Brunn-Netzstall	Wald / Bannwald	**nein**
A9				
Fischbach, nördlich Fischbacher Hauptstraße	§ 30 Biotop BNatSchG im NO	LSG Fischbach Ausgleichs-/Ersatzfläche		**nein**
Fischbach, südlich Fischbacher Hauptstr.			im FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt mit Überlagerung von Hauptleitungen für Versorgung mit Gas bzw. Elektro, Verlauf nahe an Autobahn	**nein**
A6				
Östlich Kornburg		LSG Kornburg; Ausgleichs-/Ersatzfläche		**nein**
Nördlich A6, östlich Main-Donau-Kanal				**Ja**
Zwischen Greuth und Kornburg				**Ja**
Östlich AS Roth	Überschwemmungsgebiet; FFH-Gebiet Rednitzal	LSG Rednitzal-Süd Regionaler Grünzug		**nein**
A73				
Westlich Großgründlach, südlich der Gründlach	Überschwemmungsgebiet; tlw. Wasserschutzgebiet (weitere Schutzzone B)	Tlw. LSG Gründlachtal-Ost	Leitlinien Knoblauchsland: Entwicklung Multifunktionale Auenlandschaft Gründlachtal	**nein**

[8] Flächenkategorie gem. Hinweise „Standorteignung“ (Stand: 12.03.2024) als Anlage zu den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021

Ortsteil	Flächenkategorie gem. Hinweise „Standorteignung“ [8]		Kommunale Planung	Bewertung
	Generelle Ausschlussflächen	Restriktionsflächen	Sonstiges	Eignung als Alternativstandort
Kleingründlach	Überschwemmungsgebiet tlw. Wasserschutzgebiet (weitere Schutzzone B)		Leitlinien Knoblauchsland: Entwicklung Multifunktionale Auenlandschaft Gründlachtal	**nein**
A73 von Anschlussstelle N-Hafen bis N-Münchener Str.		LSG Kornburg	Wald / Bannwald	**nein**
Schienenwege des übergeordneten Netzes				
Südlich Reichelsdorf	FFH-Gebiet Rednitztal Überschwemmungsgebiet	LSG Rednitztal-Mitte		**nein**
Westlich Großreuth b. Schweinau			Bauflächenentwicklung	**nein**
Kleingründlach	Vgl. A73	Tlw. LSG Gründlachtal-Ost	Vgl. A73	**nein**
Westlich Großgründlach, südlich der Gründlach	Vgl. A73		Vgl. A73	**nein**
Regensburger Straße		Tlw. LSG Langwasser	Wald / tlw. Bannwald	**nein**

Tabelle 1: Zusammenstellung der Flächenkriterien zur Bewertung der ermittelten Potenzialflächen

I.6. INHALT DER ÄNDERUNG

I.6.1. DERZEIT WIRKSAME DARSTELLUNG

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft mit dem Landschaftsschutzgebiet dargestellt.



Abbildung 2: Ausschnitt des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich (rote Linie) (Quelle: Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Stadt Nürnberg, rechtswirksam am 08.03.2006; Stand 03.07.2024)

I.6.2. KÜNFTIGE DARSTELLUNG INKL. KENNZEICHNUNGEN

Im Zuge der Planänderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wird gemäß dem konkreten Vorhaben als Art der baulichen Nutzung eine Sonderbaufläche gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik sowie eine nachrichtliche Übernahme des LSGs nach § 5 BauGB dargestellt (Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

I.6.3. FLÄCHENBILANZ

Die Größe des gesamten Änderungsbereiches beträgt ca. 5,6 ha (100%). Die Flächenbilanzierung stellt sich in Folge der Nutzungsänderungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs wie folgt dar:

Art der Darstellung	**Bisherige FNP-Darstellung**		**Künftige FNP-Darstellung**		**Änderung**
	ca. ha	Anteil	ca. ha	Anteil	ca. ha
Fläche für die Landwirtschaft	5,6	100 %	0	0 %	- 5,6
Sonderbaufläche Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik	0	0 %	5,6	100 %	+ 5,6

Tabelle 2: Flächenbilanz

I.7. BETEILIGUNGEN

I.7.1. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat vom 16.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023 stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden eingehend geprüft und soweit erforderlich in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Die Stellungnahmen sind nachfolgend, zusammengefasst in Themenbereichen aufgeführt.

Landwirtschaft

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim verweist auf sparsamen Umgang mit Grund und Boden, um Verlust landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren. Böden mit überdurchschnittlicher Bodenbonität sollen von der Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen werden. Grundsätzlich sollte auch überlegt werden, inwieweit Agriphotovoltaik für den Standort eine Alternative darstellt. Seitens des Umweltamtes der Stadt Nürnberg wurden ebenfalls Anmerkungen zur Bonität der Böden gemacht.

Auf die Bodenbonität sowie den Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche wurde in der Begründung sowie im Umweltbericht eingegangen.

Wald und Forst

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim hat Bedenken aus forstlicher Sicht aufgrund angrenzender Waldflächen und einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht und verweist auf die Notwendigkeit einer Haftungsausschlusserklärung für den Waldbesitzer.

Die Abstände zum Wald sind in den Planunterlagen eingetragen. Ein gesetzlich vorgeschriebener Abstand existiert nicht. Bzgl. einer Haftungsausschlusserklärung wurden die Hinweise an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Autobahn

Die Autobahn GmbH verweist auf die 40 m-Anbauverbotszone und die 100 m- Anbaubeschränkungszone entlang der Autobahn. Hochbauten sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig. Bauvorhaben in der Anbauverbots- und der Anbaubeschränkungszone bedürfen der Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes. Zusätzlich soll bei der Errichtung der PV-Anlagen darauf geachtet werden, dass eine Blendwirkung ausgeschlossen wird.

Mit der Änderung des Fernstraßengesetzes vom 29.12.2023 ist bei erneuerbaren Energien keine Genehmigung innerhalb der 100m-Zone erforderlich, die Beteiligung des Fernstraßenbundesamtes ist weiterhin notwendig. Mit der Festlegung der Modulausrichtung nach Süden bzw. Südosten werden die Module von der Autobahn abgewendet errichtet. Blendwirkungen können so ausgeschlossen werden. Beide Zonen sind im B-Plan nachrichtlich dargestellt.

Begrünungssatzung

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Nürnberg verweist auf die Begrünungssatzung, die im vorliegenden Fall zur Geltung kommen könnte, und empfiehlt den Ausschluss der Anwendung dieser Satzung.

Am 02.10.2025 ist eine neue Satzung in Kraft getreten, die grundsätzlich anzuwenden ist. Die grünordnerischen Vorgaben der Bauleitplanung haben jedoch Vorrang (vgl. § 1 Abs. 3 BegrS).

Brandschutz
Die Abteilung „vorbeugender Brandschutz“ der Feuerwehr verweist darauf, dass ggf. Feuerwehrzufahrten und Bewegungsflächen erforderlich sind. Sie empfehlen eine frühzeitige Abstimmung mit der Feuerwehr. Zudem dürfen im Bereich von Feuerwehrzufahrten keine Spartenverlegung erfolgen, Ausnahmen bilden Querungen. Organisatorische Maßnahmen sind rechtzeitig mit der Feuerwehr abzustimmen.

Nach Abstimmung mit der Feuerwehr sind keine Feuerwehrzufahrten oder Bewegungsflächen innerhalb des Plangebietes erforderlich. Querverlegungen sind möglich. Die Zaunhöhe wird auf 2,2 m begrenzt, somit ist ein Übersteigen mittels Leiter möglich und die Feuerwehr erhält einen gewaltlosen Zugang auf die Fläche.

Leitungen
Seitens der N-ERGIE wird ein frühzeitiger Kontakt mit der N-ERGIE bzgl. des Netzanschlusses des Solarparks empfohlen.

Der aktuelle Einspeisepunkt liegt am Recyclinghof der Stadt Schwabach und speist in das Netz der N-ERGIE ein. Der Vorhabenträger befindet sich in abschließender Abstimmung über den Leitungsverlauf.

Raum-/Regionalplanung
Der Planungsverband der Region Nürnberg und die Regierung von Mittelfranken verweisen auf die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms, wonach das Plangebiet einerseits als vorbelasteter Standort gewertet wird, anderseits die Lage im LSG weiterer Überlegungen bedarf. Seitens des Umweltamtes der Stadt Nürnberg wird angeregt, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit das Anbindegebot gem. Landesentwicklungsprogramm zu ergänzen

Die Ziele und Grundsätze des LEPs und des Regionalplans sind in den Unterlagen aufgeführt und wurden ergänzt. Für die Lage im LSG wurde inzwischen eine Lösung erarbeitet: Mit der Schaffung einer Zonierung für das Plangebiet, ist die Errichtung einer PV-Anlage in dieser Zone möglich. Eine diesbezügliche Schutzgebietsänderung wurde vorgenommen. Eingrünungsmaßnahmen für das Landschaftsbild sind ebenfalls in der Planung vorgesehen.

Eigentumsverhältnisse
Das Referat VII (Wirtschaftsreferat) verweist auf die Eigentumsverhältnisse der überplanten Grundstücke und erforderliche rechtliche Regelungen, z.B. durch Verkauf oder Pacht. Im Planungsraum sind zwei Flurstücke in städtischem Eigentum.

Ein Pachtvertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger wird durch das Stadtplanungsamt erarbeitet.

Landschaftsschutzgebiet
Die Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken verweist darauf, dass eine Zonierung des Landschaftsschutzgebietes parallel zum Bauleitplanverfahren erfolgen sollte und vor dem rechtskräftigen Abschluss sowohl des FNP-Änderungs- als auch des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens abgeschlossen werden sollte. Auch das Umweltamt der Stadt Nürnberg verweist auf die Lage im LSG und den Umgang damit.

Die eine entsprechende Änderung der Schutzgebietsverordnung mit Zonierung des LSG ist erfolgt.

Straßen und Wege
Seitens des Servicebetriebs öffentlicher Raum der Stadt Nürnberg wird ein eventueller Ausbau von Flurwegen angemerkt. Weiterhin werden Hinweise bzgl. Bedingungen und Auflagen für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des SÖR gemacht.

Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet und von diesem im Rahmen der Bauausführung bzw. der Vorbereitung berücksichtigt. Ein Ausbau der Flurwege ist nicht vorgesehen. Es erfolgt lediglich eine temporäre Ertüchtigung des Grünwegs.

Rahmenplan
Das Umweltamt der Stadt Nürnberg regt an, eine Verlängerung der Hecke an der Ost- und Nordwestseite der Plangebietsgrenzen zu prüfen und regt eine Variantendiskussion mit unterschiedlich breiten Reihenabständen in Abhängigkeit zur Nähe der Autobahn an.

Eine Anpassung der Eingrünung wurde vorgenommen. Auf der Ostseite wurde jedoch auf eine durchgehende Eingrünung durch Heckenpflanzung zugunsten des angrenzenden Zauneidechsenlebensraumes verzichtet. Die vorgeschlagene Variante wurde mit Verweis auf einen erschwerten Bauablauf und künftige Pflege der Anlage nicht weiterverfolgt.

Redaktionelles
Seitens des Umweltamtes der Stadt Nürnberg wurden weitere redaktionelle Anmerkungen gemacht, die in den Unterlagen entsprechend berücksichtigt wurden.

Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter
In seiner Stellungnahme macht das Umweltamt der Stadt Nürnberg Anmerkungen bzgl. der vorgenommenen Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter und macht hierzu konkrete Änderungsvorschläge.

Diese wurden in die Unterlagen eingearbeitet.

Wasser
Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg macht auf die Erfordernisse zur Versickerung von Niederschlagswasser aufmerksam und verweist darauf, dass eine Reinigung der Module nur mit Wasser erfolgen darf, dass Bodenverdichtung möglichst vermieden werden sollte und dass ein dichter Bewuchs unter den Solarpanelen angestrebt und erhalten werden soll.

Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser sind nicht Aufgabe des FNPs und werden daher im Bebauungsplan vertiefend behandelt.

I.7.2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 16.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023 stattgefunden. Es sind vier Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden eingehend geprüft und soweit erforderlich in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die Stellungnahmen betreffen die Bebauungsplanebene und werden dort konkret behandelt.

I.7.3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat vom 01.10.2025 bis einschließlich 03.11.2025 stattgefunden. Dabei sind 23 Stellungnahmen eingegangen, die allesamt entweder redaktionelle Änderungen betrafen und/ oder „keine Einwände“ hatten.

I.7.4. VERÖFFENTLICHUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB

Die öffentliche Auslegung hat vom 12.02.2026 bis zum 16.03.2026 stattgefunden. in diesem genannten Zeitraum wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zudem informativ nochmals beteiligt. Insgesamt gingen 14 Stellungnahmen, die meist ohne Einwendungen bzw. mit redaktionellen Hinweisen, oder erst im Rahmen der Umsetzungsebene oder Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten sind.
Zu nennen ist hier die Stellungnahme vom B.U.N.D. Naturschutz. Deren Prüfung findet auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 4682 „Solarpark Katzwang“ statt.
Die Stellungnahmen führten weder zu inhaltlichen Änderungen der Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung noch des Bebauungsplans, es wurden geringfügige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

I.8. PLANRECHTFERTIGUNG /AUSWIRKUNGEN/ ABWÄGUNG

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, die in den vergangenen Jahren überwiegend für die Erzeugung von Biomasse für Biogasanlagen bewirtschaftet wurde. Aufgrund der Nähe zur Autobahn und des Main-Donau-Kanals kann die Fläche gem. LEP (G) 6.3.2 als vorbelastet eingestuft werden. Durch den westlich und südlich angrenzenden Waldbestand „Hirschenholz“ ist die Fläche nicht einsehbar, Blendwirkungen können aufgrund der Lage und der geplanten Stellung der Module ausgeschlossen werden.

Eine Änderung der Schutzgebietsverordnung zur Ermöglichung von PV-Nutzung für den Bereich des Solarparks wurde beschlossen.[9]

I.9. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT

Das 32. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes wurde im Stadtrat (StR) beschlossen. Im Rahmen des Verfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung auf Grundlage des Entwurfs des FNP (Stand: 02.12.2025) durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden die Schutzgüter hinsichtlich ihrer Bedeutung in der Bestandssituation sowie hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen der Planung untersucht. Der vorliegende Umweltbericht stellt die Ergebnisse dar.

Erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind nicht zu erwarten bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Erholung, Lärm, Störfallvorsorge, Licht, elektromagnetische Emissionen, Erschütterungen, Luft, Klima, Abfall sowie Kultur und Sachgüter. Beim Schutzgut Landschaft werden Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs ergriffen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben sich durch die Neuinanspruchnahme einer Freifläche als Baufläche. Nach dem Rückbau der PV-Anlage ist das Plangebiet wieder qualitativer Teil des Landschaftsschutzgebiets und eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung gesichert.

Eine Prüfung von Standortalternativen ist erfolgt. Der vorliegende Änderungsbereich ist der am besten geeignete Standort im Stadtgebiet im Bereich des 200 m Korridors entlang von Autobahnen und Bahnlinie. Er überschreitet den Korridor um bis zu 110 m.
Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der 32. Änderung des FNP eintreten, werden aufgrund der übergeordneten Planungsebene im vorliegenden Umweltbericht nicht näher betrachtet. Diese werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet und gesichert.

[9] Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg (Landschaftsschutz VO – LSchVO) vom 28. Juni 2000 (Amtsblatt S. 344), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2024 (Amtsblatt S. 240)

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Fläche	erheblich nachteilig
Boden	nicht erheblich
Wasser	nicht erheblich
Pflanzen	nicht erheblich
Tiere	nicht erheblich
Biologische Vielfalt	nicht erheblich
Landschaft	nicht erheblich
Menschliche Gesundheit	nicht erheblich
• Erholung	nicht erheblich
• Lärm	nicht erheblich
• Störfallvorsorge	nicht betroffen
Licht	nicht erheblich
Elektromagnetische Emissionen	nicht erheblich
Erschütterungen	nicht erheblich
Luft	nicht erheblich
Klima	nicht erheblich
Abfall	nicht betroffen
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

Tabelle 3: Zusammenfassende Bewertung
(noch nicht möglich / nicht betroffen / nicht erheblich / erheblich nachteilig)

Nürnberg, den 24.03.2026
Stadtplanungsamt

gez. i. V. Leibl
Stellv. Leitung Stadtplanungsamt